



Gegen Empfangsbestätigung

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
08.03.2007	55.1-8753-1146/10	Telefon: 18 24 Telefax: 18 59	elfriede.voelk@ reg-nb.bayern.de	30.05.2007

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag auf Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Tierfettverbrennung in den Dampfkesseln 2 und 3 gem. 17. BImSchV vom 14.08.2003

Anlage Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:

- 1.1. Der Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 03.09.2002, Az. 820-8753-1146/10, wird wie folgt geändert:
- 1.2. Die Kapitel 3.8, 3.9 und 3.10 werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

3.8 Anforderungen an die Luftreinhaltung bei der Verbrennung von Tierfett

- 3.8.1 Die Temperatur der Verbrennungsgase muss nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr mindestens 1200 °C betragen. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit Sekundärluft für eine Verweilzeit von mindestens 0,2 Sekunden eingehalten werden.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01

Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- 3.8.2 Bei der Verbrennung von Tierfett ist ein Sauerstoffüberschuss in der Verbrennungsluft sicherzustellen (größer 3 Vol.-%).
- 3.8.3 Flugascheablagerungen sind möglichst gering zu halten, insbesondere durch geeignete Abgasführung sowie regelmäßige Reinigung von Kesselzügen.
- 3.8.4 Gemäß § 18 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und erstmaliger Einzelmessung einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.

Diese Informationen sind auch im Internet anzubieten.

- 3.8.5 Spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter Angabe der vorgesehenen Veröffentlichungsart ein Entwurf für die vorgesehene Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorzulegen.
Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist zu berücksichtigen, dass die schriftliche Unterrichtung mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:

- Betreiber
- Berichtszeitraum
- Anlage
- Ort
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV
- Verbrennungsbedingungen und Emissionsgrenzwerte eingehalten (ja/nein)
- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung
- Grund der Nichteinhaltung
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen
- Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen und Verbrennungsbedingungen
- Maximalwert sowie Mittelwert der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können.

- 3.8.6 Die Veröffentlichung hat nach Abstimmung des Entwurfs in solcher Form zu erfolgen, dass die zu veröffentlichen Daten ohne großen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Landesamt für Umwelt ist nach erfolgter Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.

- 3.8.7 Anfallender Staub ist
- Nach 1 Woche ab Aufnahme der Verfeuerung von Tierfett
 - Nach 2 Wochen ab Aufnahme der Verfeuerung,
 - Nach 4 Wochen ab Aufnahme der Verfeuerung und
 - Anschließend im Abstand von sechs Monaten für einen Zeitraum von einem Jahr
- auf Eiweißstrukturen bzw. Prionen analytisch in einem anerkannten Fachlabor überprüfen zu lassen. Bei einem erfolgreichen Nachweis ist die Verbrennung von Tierfett unmittelbar einzustellen.

Die Berichte über die Untersuchungsergebnisse sind dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Regierung von Niederbayern spätestens einen Monat nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.9 Emissionsgrenzwerte und Überwachung bei der Verbrennung von Tierfett

3.9.1 Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

a) kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20 g/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³

b) kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,40 g/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m ³

c) kein **Mittelwert**, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, insgesamt	0,05 mg/m ³
--	------------------------

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt	0,5 mg/m ³
--	-----------------------

...

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Benzo-a-pyren
insgesamt 0,05 mg/m³

- d) kein **Mittelwert**, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Gehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt). Sofern ausschließlich Tierfett verbrannt wird, beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Staub, CO, SO₂ und NO_x abweichend hiervon auf einen Volumengehalt Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert.

3.9.2 Im gereinigten Abgas der Fettverbrennungsanlage sind nachfolgende Komponenten **kontinuierlich** zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Massenkonzentration an Gesamtstaub
- Massenkonzentration an Kohlenmonoxid
- Massenkonzentration an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid
- Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen ¹⁾
- Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen ²⁾
- Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ³⁾
- Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff ⁴⁾
- Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber ⁵⁾
- Feuchtegehalt ⁶⁾
- Druck
- Abgastemperatur an der Schornsteinmündung ⁷⁾
- Abgasvolumenstrom
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

¹⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an anorganischen Chlorverbindungen – angegeben als Chlorwasserstoff - im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: **2** mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung der anorganischen Chlorverbindungen verzichtet.

²⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an anorganischen Fluorverbindungen – angegeben als Fluorwasserstoff - im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: **0,2** mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung der anorganischen Fluorverbindungen verzichtet.

³⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an Schwefeldioxid im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: **12,5** mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung von Schwefeldioxid verzichtet.

4) Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an Gesamtkohlenstoff im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: 2 mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung des Gesamtkohlenstoffs verzichtet.

5) Solange Einzelmessungen belegen, dass der Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen nur zu weniger als 20 v.H. (entsprechend: 0,006 mg/m³) in Anspruch genommen wird, kann auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen verzichtet werden.

6) Auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts des Abgases wird verzichtet, solange sich nichts an der relativ homogenen Zusammensetzung des Verbrennungsgutes verändert. Bezüglich des Feuchtegehalts gilt die Zusammensetzung des Tierfetts als homogen, wenn der Wassergehalt < 0,5 Gew.-% beträgt.

7) Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich des Schornsteineintritts und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln.

3.9.3 Des Weiteren sind die Verbrennungstemperatur und der Sauerstoffgehalt an den Kesseln 2 und 3 jeweils mit getrennten Messgeräten kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Kontrolle des Temperaturniveaus kann auch indirekt über den Sauerstoffgehalt erfolgen, wenn im Rahmen der Inbetriebnahme der Tierfettverbrennung die Erfassung der Grenzzustände erfolgt und daraus die entsprechenden Abschaltpunkte für die Versorgung mit Tierfett definiert sind.

3.9.4 Für alle Komponenten im Sinne der Nebenbestimmung 3.9.1 und 3.9.2 mit Ausnahme von Temperatur, Druck und Leitfähigkeit dürfen nur Messgeräte, für die es einen Eignungsnachweis gibt, eingesetzt werden, soweit nicht von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle die Eignung dieser Messgeräte entsprechend der 17. BImSchV bestätigt wurde. Messeinrichtungen haben Eignungsnachweise, wenn sie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen" unter Bezugnahme auf die Ziffer 3 der Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen im Hinblick auf den Einsatz zur Überwachung von Abfallverbrennungsanlagen gemäß der 17. BImSchV veröffentlicht wurden.

3.9.5 Beim Einbau und Betrieb der Messeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- Der Einbau der notwendigen Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung bzw. der Ersatz ungeeigneter und defekter Messgeräte ist unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle vorzunehmen.
- Von der Kalibrierstelle ist über den ordnungsgemäßen Einbau der neu installierten Messgeräte und die Eignung der Probenahmestellen eine Bescheinigung auszustellen, die dem Landesamt für Umwelt vorzulegen ist. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs-, und Wartungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anforderungen der DIN EN 14181 an die Verfahren zur laufenden Qualitätssicherung sind umzusetzen.
- Der Betreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Auflage 3.9.2 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durch eine

...

von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Kalibrierstelle jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen und bis spätestens 1.3.2003 kalibrieren zu lassen.

- Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung der Verbrennungstemperatur und des Gehaltes an Sauerstoff gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der 17. BImSchV hat unter möglichst weitgehender Beachtung der Nr. 3 des BMU-Rundschreibens vom 01.09.1994 (GMBI S. 1231) zu erfolgen.
- Im Rahmen der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage ist die Einhaltung der Verbrennungstemperatur und des Mindestvolumengehalts an Sauerstoff von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- Die Kalibrierung ist jeweils nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landesamt für Umwelt spätestens acht Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.
- Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, dann ist mit dem Hersteller der Messeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung (mindestens einmal jährlich) der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist zu sorgen.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden, das der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Das Kontrollbuch ist mindestens fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren. Das Kontrollbuch kann Teil des Betriebstagebuches sein.
- Der Ausfall von Messeinrichtungen ist dem Landesamt für Umwelt unverzüglich anzuzeigen.

3.9.6 Die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messergebnisse hat unter Berücksichtigung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 12 der 17. BImSchV in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen.

Hinweis:

Derzeit sind die Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen - RdSchr. d. BMU vom 13.6.2005 -IG 12-45053/5 (GMBI 2005 Seite 795 ff) gültig.

3.9.7 Zur Auswertung der kontinuierlich zu messenden Schadstoffe bzw. Betriebswerte muss ein für den Einsatz in Verbrennungsanlagen, die in den Geltungsbereich der 17. BImSchV fallen, eignungsgeprüfter Messwerterechner eingebaut sein und betrieben werden.

Der Messwerterechner muss den Anforderungen der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der DIN EN 14181 genügen. Dieser Emissionswerterechner ist einer Erstprüfung durch eine Kalibrierstelle bis spätestens 01.03.2003 zu unterziehen und ebenfalls jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

3.9.8 Sämtliche Messwerte sind dem Landesamt für Umwelt in geeigneter Form vorzulegen. Die Art der Auswertung und der Aufbau der Messberichte sowie der Vorlaugezeitraum der der Überwachungsbehörde vorzulegenden Unterlagen haben in

Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt zu erfolgen. Dieser Messbericht kann Teil des Jahresberichts sein (siehe Nebenbestimmung 3.8.5).

Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilung ist jedes Kalenderjahr neu und möglichst zum 1. Januar zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und sind einmal täglich auszudrucken oder elektronisch aufzuzeichnen.

Der Betreiber muss die Messergebnisse mindestens fünf Jahre aufbewahren.

- 3.9.9 Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden Schadstoffe gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse der Normalklassierungen für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass
- kein Tagesmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. a)
 - kein Halbstundenmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. b) überschritten wurden.
- 3.9.10 Die Feuerungsbedingungen hinsichtlich Mindestsauerstoffgehalt und Mindestverbrennungstemperatur gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der 10-Minuten-Mittelwerte innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass gemäß Anforderung
- kein Sauerstoffmittelwert 3 %
 - kein Temperaturmittelwert 1200 °C unterschritten hat.

3.10 Diskontinuierliche Messungen

- 3.10.1 Der Betreiber hat nach Errichtung der neuen Kesselanlage zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 – nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV erfüllt werden, Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von 12 Monaten, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage, alle zwei Monate an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate an drei Tagen durchführen zu lassen. Sofern die diskontinuierlichen Messergebnisse der Abnahmemessung belegen, dass die jeweiligen Emissionswerte \leq des Grenzwertes betragen, verlängern sich die Messintervalle auf 24 Monate; diese Ausnahme gilt nicht für die Komponente gasförmige anorganische Chlorverbindungen. Die Messungen müssen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.
- 3.10.2 Über die Ergebnisse der Messungen ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt unverzüglich vorzulegen; der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Jeder Messbericht ist gemäß Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu erstellen.
- 3.10.3 Von der Durchführung von diskontinuierlichen Messungen ist das Landesamt für Umwelt mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen.
- 3.10.4 Sämtliche Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 17. BImSchV (vgl. die Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. a), c) und d)) überschreitet.

3.10.5 Die Messplätze für Einzelmessungen und deren Gestaltung sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle festzulegen. Die Anforderungen der VDI 2066 sind dabei zu beachten. Messprogramm und -verfahren haben den einschlägigen Anforderungen der TA Luft, der 17. BImSchV und den VDI-Richtlinien zu entsprechen.

3.10.6 Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Für die unter Nr. 4 genannten Stoffe beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten. Für die Messung der Dioxine und Furane darf die Nachweisgrenze des eingesetzten Analysenverfahrens nicht über 0,005 ng/m³ Abgas liegen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 750 € erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

1. Mit Schreiben vom 08.03.2007 beantragte der ZTS die Änderung des Bezugssauerstoffgehalts für den Emissionsgrenzwert für Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) bei der Verbrennung von Tierfett an den Dampfkesselanlagen 2 Nr. 39821 und 3 Nr. 95397 von derzeit 3 Vol. % O₂ zzgl. maximal 1 Vol. % für den Sauerstoffgehalt im Tierfett auf 11 Vol. % O₂.

Der TBA Plattling wurde die Genehmigung zum Einsatz von Tierfett in der Feuerungsanlage mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 03.09.2002 erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das LfU die Anwendung der 17. BImSchV sowie – in Anlehnung an die Regelung des § 5 Abs. 2 für Altölf Feuerungen - die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes von 3 Vol.-% vorgeschlagen. Zusätzlich wurde ein Bonus von 1 % für den Brennstoff-Sauerstoffgehalt eingeräumt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Einhaltung der sich so ergebenden Emissionsbegrenzungen zumindest für NO_x und Staub problematisch ist. Es mussten daher Ausnahmen im Rahmen des § 19 der 17. BImSchV zugestanden werden.

Zwischenzeitlich wurde die 17. BImSchV novelliert. In der Novelle vom 19.08.2003, die die Richtlinie 2000/76/EG in deutsches Recht umsetzt, wurden die Möglichkeiten für die zuständige Behörde, Ausnahmen zuzulassen, erheblich eingeschränkt. Ausnahmen können nur noch zugestanden werden, soweit die Anforderungen der Richtlinie 2000/76/EG eingehalten werden. Die für die Feuerungsanlage der TBA Plattling zugestandenen Ausnahmen (erhöhter Staubemissionsgrenzwert, korrigierter Sauerstoffbezugswert, kein Vollzug bei NO_x-Emissionsbegrenzung für Kesselanlage 2) können daher nicht mehr auf den § 19 der 17. BImSchV gestützt werden. Eine Neubeurteilung der zugestandenen Ausnahmen war damit erforderlich.

Ebenfalls wurden in der Novelle der 17. BImSchV die Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen neu formuliert. Sowohl nach der Novelle als auch nach der Richtlinie 2000/76/EG handelt es sich bei der TBA Plattling um eine Mitverbrennungsanlage, da der Hauptzweck der Feuerungsanlage in der Energieerzeugung liegt. Entsprechend dem Schreiben des LfU vom 07.12.2005, Az. 35-8753.1-27409/2005 können für Staub, CO, NO_x und SO₂ ein O₂-Bezugswert von 11 Vol.-% festgelegt werden.

Des Weiteren wurden in der Änderungsgenehmigung die neuen Regelungen im Bereich der Emissionsüberwachung berücksichtigt und überholte Nebenbestimmungen gestrichen bzw. ersetzt.

Zu Nebenbestimmung 3.9.2: Es wurde für die Beurteilung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Messung der strengere 20 % - Wert der Tagsmittelwerte und nicht der Halbstundenmittelwert angesetzt.

Hinweis: Eine Änderung des zusammenfassenden Bescheids entsprechend den Vorgaben dieses Bescheids erfolgt umgehend.

2. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Überschreitungen der bisher vorgegebenen Werte lagen meist nur an wenigen Tagen pro Jahr vor. Die vorliegende Anlagenkonfiguration (siehe Genehmigungsbescheid vom 03.09.2002) zur Emissionsminderung mit Fettaufbereitung und Absetztanks und Separator sowie einer geregelten Rauchgasrückführung wird nicht geändert und in der bisher eingesetzten Form weiter betrieben. Im Verfahren wurde das Landesamt für Umwelt beteiligt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gem. § 3e UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP-Pflicht besteht, eine UVP-Pflicht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (siehe Begründung oben).

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Völk
Regierungsamtfrau



Entwurf

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

geschrieben: 820/Braun

gelesen: _____

Bearbeiter: 820/Braun

Dokument: \\Zdvi-nas-rnb1\cifs_home\$\rnb-voelkelf\Eigene Dateien\ADE\Reinschrift.doc

zur Post gegeben am: _____

mit Telefax voraus am: _____

mit Email voraus am: _____